

RATGEBER

Die beste Gesellschaft

Welche Gesellschaftsform eignet sich für mein Geschäft am besten? Die relativ neue spanische S.L.N.E. lässt sich sehr schnell gründen, hat sich aber bisher nicht durchgesetzt.

Bei einer spanischen *Sociedad de responsabilidad limitada* (S.L.) handelt es sich um eine spanische Kapitalgesellschaft, welche im deutschen Recht den Gründungszügen der GmbH entspricht. Zulässig ist bei der S.L. ausschließlich die Simultangründung, also eine Gründung, bei der die Gründer die Aktien selbst übernehmen. Ferner ist das Gesellschaftsgrundkapital

voll einzuzahlen. Gegenstand des eigentlichen Gründungsaktes ist die öffentliche Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. Außerdem darf die spanische S.L. ein Mindeststammkapital von 3.005,06 Euro nicht unterschreiten. Dieses ist in akkumulierbare Anteile (*participaciones*) aufzuteilen.

Die deutsche GmbH gehört auch zur Gruppe der Kapi-

talgesellschaften und ist eine juristische Person des Privatrechts, an welcher sich andere juristische oder natürliche Personen mit einer Kapitaleinlage beteiligen. Die GmbH haftet grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, eine private Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist wie bei der S.L. ausgeschlossen.

Im Unterschied zu der deutschen Regelung, nach welcher die Gesellschafter zunächst nur ein Viertel des Stammkapitals einzahlen müssen, bestimmt das spanische Gesetz, dass die gesamte Einlage bereits bei der Gründung zu erbringen ist. Im Vergleich zu den mindestens 25.000 Euro, die in Deutschland dafür aufzubringen sind, ist der Betrag von 3.005,06 Euro als Haftungsgrundlage sehr niedrig angesetzt. Das Stammkapital der S.L. kann, wie auch bei der GmbH, sowohl in Form von Geld, als auch als Sacheinlage erbracht werden.

Bei der S.L. ist keine Bewertung der Sacheinlagen durch unabhängige Sachverständige geboten, jedoch haften die Gründungsge-

sellschafter, im Gegensatz zur GmbH, gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern als Gesamtschuldner für den tatsächlichen Bestand der Sacheinlagen und für deren Wert. Diese Haftung ist auf fünf Jahre ab Einbringung der Sacheinlage beschränkt. Die Eintragung im Handelsregister ist innerhalb von zwei Monaten nach Beurkundung der hierfür erforderlichen Dokumente zu beantragen und muss dann, sofern keine Beanstandungen vorliegen, innerhalb von 15 Tagen ab Einreichung der Unterlagen erfolgen. Die Eintragung im Handelsregister ist konstitutiv, das bedeutet, dass die S.L. ihre Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung erhält.

Schnell gegründet, aber problematisch

Zum 3. Juni 2003 trat das Gesetz über die „*sociedad limitada nueva empresa*“ (S.L.N.E.) in Kraft. Die S.L.N.E. ist im Grunde eine S.L., deren Gründung und Eintragung im Handelsregister binnen 48 Stunden erfolgen kann. In ihren ersten zwei Jahren können der

S.L.N.E. die Körperschaftsteuer, die Verkehrsteuer, sowie die Übertragungssteuer gestundet werden. Die Buchführung der Gesellschaft kann durch ein einziges Dokument geführt werden. Es genügt eine Auflistung der Ein- und Ausgaben.

Ferner werden strenge Anforderungen an die Ausgestaltung der S.L.N.E. gestellt. Maximal darf es fünf Gründungsgesellschafter geben, die natürliche Personen sein müssen. Eine Sachgründung ist nicht zulässig und die Gesellschaft muss ein Stammkapital von mindestens 3.012 Euro aufweisen. Gerade diese enormen Gründungsformalitäten und strengen Anforderungen, die an die S.L.N.E. gestellt werden, haben dazu geführt, dass diese sich bislang noch nicht durchgesetzt hat.

Vergleichbar ist eine S.L.N.E. mit einer deutschen „Mini GmbH“-Unternehmersgesellschaft, wobei es sich um eine Unterform der traditionellen GmbH handelt. Der wesentliche Unterschied zur GmbH liegt in der Höhe des Stammkapitals, welches auf 1 Euro herabgesetzt wurde. Somit kann

die „Mini GmbH“ zwar ab einem Kapital von 1 Euro gegründet werden, hat aber dann auch Einschränkungen in Kauf zu nehmen, wie zum Beispiel, dass eine Rückstellung in Höhe von 25% der jährlichen Gewinne gebildet werden muss, bis 25.000 Euro Stammkapital erreicht worden sind. Zudem sieht die verbilligte Mustersatzung nur einen Geschäftsführer vor. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt werden sollten, ist eine eigene Satzung mit erhöhten Kosten erforderlich. Fazit: Unternehmer vor Ort sollten sich nach wie vor für die den spanischen Behörden und Gerichten vertraute Rechtsform der herkömmlichen spanischen S.L. entscheiden.



Christian Gerboth
Rechtsanwalt & Abogado
Sozius der Kanzlei
ETL Mallorca
Gerboth@ETL-Mallorca.com
Tel.: 971 214 700